

Vereinbarungen nach § 8 Abs. 3 EEG

Gemeinsamer Vorschlag der deutschen ÜNB
Bonn, 05.12.2013



TRÄNSNET BW

ÜBERBLICK

1. STATUS QUO UND MOTIVATION
2. LÖSUNGSANSATZ
3. PROZESSABLAUF
4. SONSTIGES

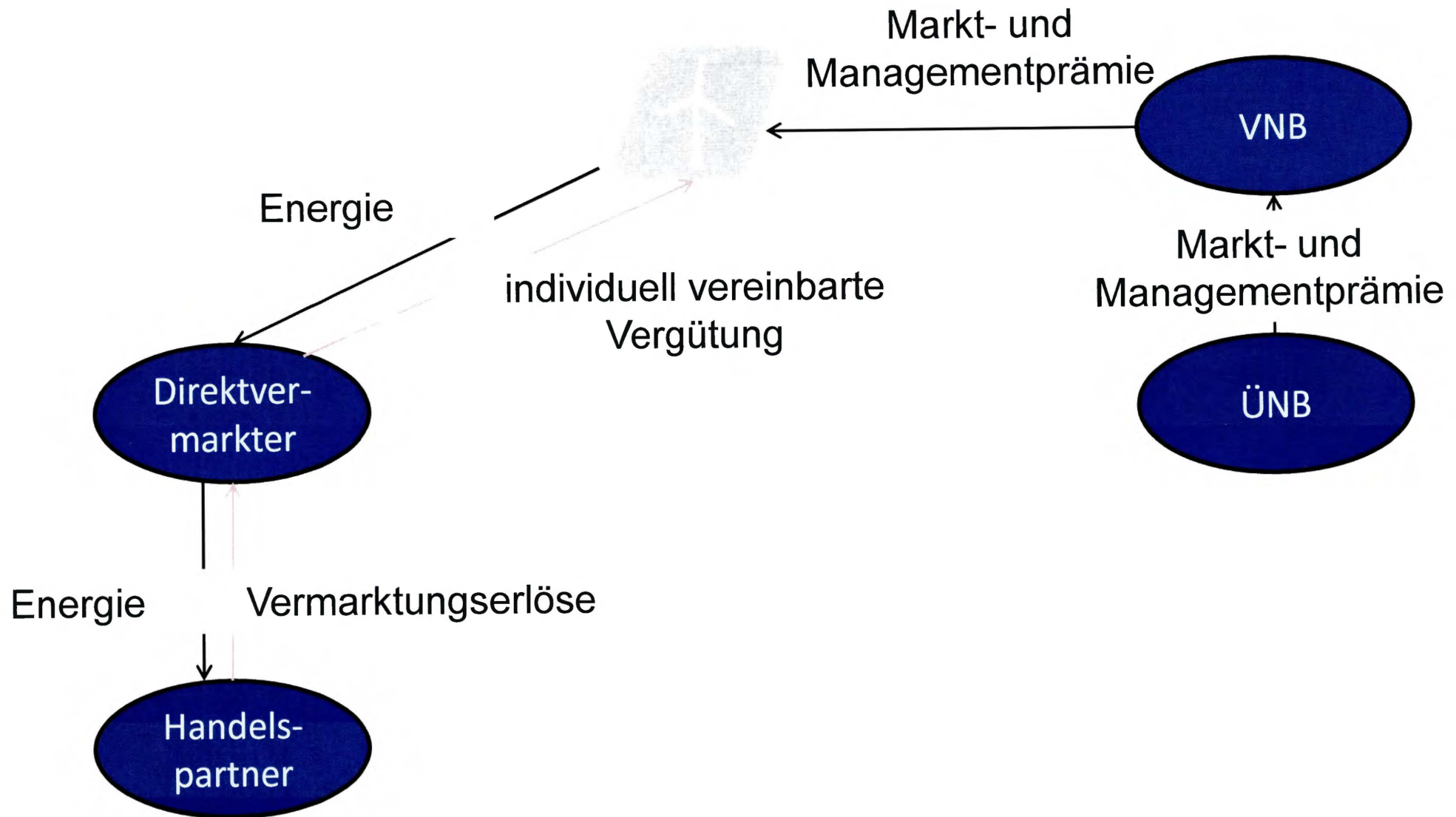
ÜBERBLICK

1. STATUS QUO UND MOTIVATION
2. LOSUNGSANSATZ
3. PROZESSABLAUF
4. SONSTIGES

STATUS QUO UND MOTIVATION

- Bei einem Engpass im Netz werden EE-Anlagen im Rahmen des § 11 EEG i. V. m. § 13 Abs. 2 EnWG abgeregelt
- Eine Entschädigung der Anlagenbetreiber erfolgt nach § 12 EEG vom verursachenden Netzbetreiber
- Ein energetischer Ausgleich des Vermarktungsbilanzkreises durch den Netzbetreiber erfolgt zur Zeit in der Regel nicht
- Die Information über die Höhe der eingesenkten Leistung und die betroffenen Bilanzkreise sind zum Zeitpunkt der Einsenkung nicht bekannt

GELD UND ENERGIEFLUSS BEI NORMALER EINSPEISUNG



STATUS QUO UND MOTIVATION

- Erhebliche Verbesserung der Markt- und Systemintegration erneuerbarer Energien
- Deutliche Effizienzerhöhung von Einspeisemanagementmaßnahmen
- Verringerung der Anzahl von Maßnahmen nach §13 Abs. 2 EnWG
- Nutzung klarer Schnittstellen mit Direktvermarktern
- Bidirektionaler Informationsaustausch zwischen Netzbetreibern und Direktvermarktern

ÜBERBLICK

1. STATUS QUO UND MOTIVATION
- 2. LÖSUNGSANSATZ**
3. PROZESSABLAUF
4. SONSTIGES

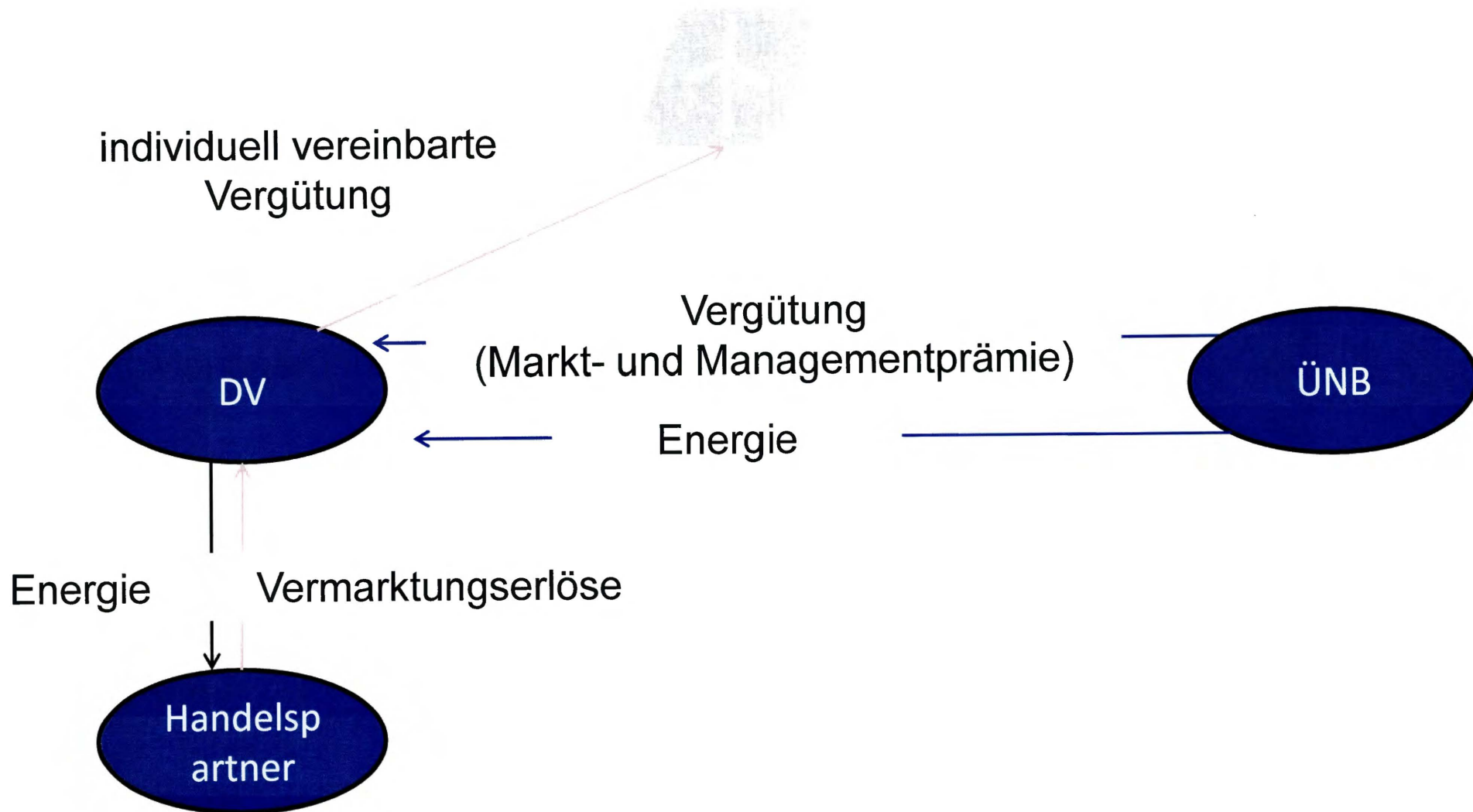
LÖSUNGSANSATZ

- Die Abregelung der EE-Anlage erfolgt über den Direktvermarkter auf vertraglicher Basis nach § 8 EEG als Redispatch, wenn keine anderen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1/1a EnWG mehr zur Verfügung stehen

Reihenfolge entsprechend Auffassung BNetzA:

1. Vertragliche Regelungen nach § 13 Abs.1 EnWG
 2. Verpflichtende Regelungen nach § 13 Abs. 1a EnWG
 3. Vertragliche Regelungen nach § 8 Abs. 3 EEG
- Nutzung der Kenntnisse des Direktvermarkters für einen gezielten engpassrichtigen energetischen Ausgleich der Maßnahme
 - Finanzieller Ausgleich der entgangenen Erlöse aus Marktprämie (inkl. Managementprämie)
 - Nachweis der effizienten Umsetzbarkeit des Modells über ein Pilotprojekt möglich (Kostenübernahmezusicherung notwendig)

GELD UND ENERGIEFLUSS BEI REDISPATCH NACH § 13 ABS. 1 ENWG I.V.M. MIT § 8 EEG



ÜBERBLICK

1. STATUS QUO UND MOTIVATION
2. LÖSUNGSANSATZ
- 3. PROZESSABLAUF**
4. SONSTIGES

PROZESSABLAUF

Im Vorfeld:

- Austausch einer Sensitivitätsmatrix, die die Wirkung der EE-Anlagen des Direktvermarkters auf die Netzknoten des ÜNB enthält. Hierzu sollten die Stammdaten des Direktvermarkters übermittelt werden.
→ perspektivisch sollte diese Berechnung online erfolgen
- Anwendung der Leistungseinsenkung kann zielgerichteter und effizienter erfolgen als beim „flächendeckenden ESM“
- Einzusenkende Menge wird analog den Regeln des Redispatch nach § 13 Abs. 1a EnWG knotenbezogen ermittelt
- Für die Einspeisereduktion kann die nötige Ausgleichsmenge durch entsprechende Gegenmaßnahmen vom ÜNB beschafft werden

PROZESSABLAUF

Online:

- Übermittlung einer Prognose über das Absenkpotenzial je Netzknoten vom Direktvermarkter an den ÜNB alle 15 min (basierend auf der Day-Ahead und Intraday-Vermarktung) und einem Istwert je Netzknoten.
- Abruf der abzusenkenden Leistung durch den ÜNB mit einer Vorlaufzeit von 15 min möglich
- Reduktion der Anlagen durch den Direktvermarkter
- Engpassrichtiges Hochfahren von Ersatzleistung durch den ÜNB mit einer Energielieferung an den Bilanzkreis des Direktvermarkters
- Beendigung der Maßnahmen durch den ÜNB mit einer Vorlaufzeit von 15 min möglich
- Ende der Reduktion der EE-Anlagen und Herunterfahren der Ersatzleistung

ÜBERBLICK

1. STATUS QUO UND MOTIVATION
2. LOSUNGSANSATZ
3. PROZESSABLAUF
4. **SONSTIGES**

SONSTIGES

Kostenanerkennung

- Die ÜNB werden die Kosten für die o. g. Energielieferungen sowie den Entschädigungen der Marktprämie analog den Vergütungen der klassischen Redispatchmaßnahmen (FSV Redispatch) in den Netzentgelten berücksichtigen.

Umgang mit VNB-Maßnahmen

- Maßnahmen des VNB könnten möglicherweise (ab einem Schwellwert) dienstleistend vom ÜNB umgesetzt werden, die daraus entstehenden Kosten wären durch den jeweiligen VNB zu übernehmen und über sein Netzentgelt zu wälzen

BACKUP

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 8 Abs. 1, 3 und 3a EEG

(1) Netzbetreiber sind vorbehaltlich des § 11 verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Die Verpflichtung nach Satz 1 und die Verpflichtungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind gleichrangig.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen nicht, soweit Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber und Netzbetreiber unbeschadet des § 12 zur besseren Integration der Anlage in das Netz ausnahmsweise vertraglich vereinbaren, vom Abnahmevorrang abzuweichen.

(3a) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen nicht, soweit Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber und Netzbetreiber ausnahmsweise auf Grund vertraglicher Vereinbarungen vom Abnahmevorrang abweichen und dies durch die Ausgleichsmechanismusverordnung zugelassen ist.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§13 Abs. 1 und 2a Satz 1 und 2 EnWG

(1) Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone gefährdet oder gestört ist, sind Betreiber von Übertragungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung durch

- 1.netzbezogene Maßnahmen, insbesondere durch Netzschaltungen, und
 - 2.marktbezogene Maßnahmen, wie insbesondere den Einsatz von Regelenergie, vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten, Information über Engpässe und Management von Engpässen sowie Mobilisierung zusätzlicher Reserven
- zu beseitigen.

(2a) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach § 4 Absatz 1 und 3 Satz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes einzuhalten und Auswirkungen auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems auf Grundlage der von den Betreibern der Gasversorgungsnetze nach § 12 Absatz 4 Satz 1 bereitzustellenden Informationen angemessen zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist der Einsatz vertraglicher Vereinbarungen zur Einspeisung von nach Satz 1 vorrangberechtigter Elektrizität nach Ausschöpfung der vertraglichen Vereinbarungen zur Reduzierung der Einspeisung von nicht vorrangberechtigter Elektrizität zulässig, soweit die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ein Abweichen von genannten Verpflichtungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen ausnahmsweise eröffnen.